

## Chartervertragsbedingungen für Skippertraining und Kojencharter:

### **Vertragspartner**

Der Chartervertrag/Kojenvertrag wird zwischen dem Vercharterer (Veranstalter/Schule) und dem Charterer (Crewmitglied) geschlossen.

### **Zahlung, Rücktritt, Nichtantritt des Charterers**

**1.** Die Anzahlung des Charter-/Kojenpreises (50 % des Gesamtbetrags, wenn nichts anderes vereinbart) ist innerhalb von sieben Tagen ab Vertragsabschluss spesenfrei fällig (Kontowertstellung), der Rest vier Wochen vor Törnbeginn. **2.** Der Vercharterer kann in dringenden Fällen innerhalb von 30 Tagen ab Vertragsschluss den Rücktritt erklären. In diesem Fall verpflichtet sich der Vercharterer etwaig gezahlte Beträge unverzüglich (ggf. über die Agentur) an den Charterer zurückzuführen. **3.** Kann der Charterer die Charter nicht antreten, so teilt er dies unverzüglich mit. Gelingt eine Ersatzcharter zu denselben Konditionen, so erhält der Charterer seine Zahlungen, abzüglich entstandener Handlungskosten in Höhe von mind. 20 % des Charterpreises, zurück. Andernfalls hat der Vercharterer Anspruch auf den gesamten Charterpreis. Eine Verpflichtung des Vercharterers zur Ersatzbeschaffung besteht nicht. Es wird dem Charterer dringend empfohlen, eine Reiserücktrittskosten-Versicherung abzuschließen. Hierzu übersendet der Vercharterer bzw. die Agentur gerne ein Angebot entsprechender Versicherungen. **4.** Zahl der Charterer nicht innerhalb der genannten Termine, kann der Vercharterer vom Vertrag zurücktreten. Ersatzansprüche werden danach gleich wie unter vorherigem Punkt 3 geregelt.

### **Pflichten des Vercharterers**

**1.** Die gebuchte Yacht/Koje wird dem Charterer sauber und funktionstüchtig übergeben. **2.** Die Yacht ist haftpflichtversichert, exklusive Inventar und Segel. Die Kaskoversicherung deckt bei einer Selbstbeteiligung pro Schadenfall (z.B. 1.500,- EUR) sämtliche Schäden auf Grund von höherer Gewalt, durch Strandung, Schiffbruch, Sinken, Zusammenstoß, Feuer, Blitzschlag ab. **3.** Die Versicherungspolice deckt jedoch nicht die an Bord befindlichen Personen gegen Unfallschäden, die sie erleiden, und nicht die an Bord gebrachten Gegenstände ab. Es wird ausdrücklich empfohlen, sich selbst ausreichend abzusichern. Hierzu übersendet der Vercharterer bzw. die Agentur gerne ein Angebot entsprechender Versicherungen. **4.** Kann die gebuchte Yacht/Koje zu dem im Chartervertrag vereinbarten Termin nicht übergeben werden (z.B. wegen Havarie, Seeutüchtigkeit infolge Unfall bei der Vorcharter, etc.), kann der Vercharterer eine gleichwertige Ersatzyacht/Koje stellen.

### **Der Charterer sichert zu und verpflichtet sich wie folgt:**

**1.** die Grundsätze der guten Seemannschaft zu kennen und einzuhalten und sich entsprechend den Umständen auszurüsten (Bekleidung, Medikamente etc.). **2.** grundsätzliche Erfahrungen in der Führung einer Yacht zu besitzen. Ist der Charterer nicht im Besitz des erforderlichen Führerscheins oder Befähigungsnachweises für das Führen der Yacht oder verfügt er nicht über ausreichend Erfahrung, so ist der Wissens- und Erfahrungsgrad dem Skipper/Ausbilder genauestens mitzuteilen. **3.** sich aktiv nach Möglichkeiten und Kenntnisse an Bord zu beteiligen sowie an Einkäufen, Bordverpflegung und deren Zubereitung mitzuwirken. **4.** den Anweisungen des Skippers/Ausbilders strikt Folge zu leisten, den Bordfrieden zu wahren und die allgemeinen Regeln, insbesondere die Sicherheit betreffend, zu beachten. **5.** die gesetzlichen Bestimmungen des Gastlandes zu beachten und An- und Abmeldungen beim Hafenamtsamt vorzunehmen und die Kurtaxe zu entrichten (dies kann auch an den Skipper übertragen werden). **6.** auf der Yacht keinerlei gefährliche und gesundheitsschädliche Güter mitzuführen, dies gilt insbesondere für feuergefährliche, verbotene und berauschende Stoffe, die Yacht, Natur, Leib und Leben gefährden. **7.** keine Veränderungen am Schiff oder an der Ausrüstung vorzunehmen. **8.** Yacht und Ausrüstung pfleglich zu behandeln, die Yacht nur mit Bootschuhen zu betreten. **9.** Beanstandungen gleich welcher Art sofort dem Skipper/Ausbilder zu melden und die schriftliche Niederschrift dazu abzeichnen zu lassen. Später angezeigte Reklamationen werden ausgeschlossen. **9.** eine Bordkasse gemeinschaftlich zu führen, in die jedes Crewmitglied zu gleichen Teilen einbezahlt (ausgenommen ist der Skipper/Ausbilder). Sämtliche Kosten, die während der Reisedauer entstehen, werden aus der Bordkasse bestritten, dies gilt insbesondere für Verpflegung, Liege- und Marinagebühren, kleine Anschaffungen im Gemeinschaftssinn, Beschädigungen und Verlust von Ausrüstung sowie Beschädigungen an Yacht und Segel in Höhe der Kautions, sofern dies nicht durch den Skipper/Ausbilder zu verantworten ist. Der Skipper/Ausbilder wird ebenfalls aus der Bordkasse verpflegt. Nach Beendigung der Charter wird verbrauchtes Material (Öle, Spiritus, elektrische Batterien) und Treibstoff auf Kosten der Bordkasse ersetzt. **10.** Haustiere wie Hunde, Katzen u.ä. dürfen nicht an Bord mitgenommen werden, es sei denn, es wird ausdrücklich vereinbart.

### **Ausschluss des Charterers**

Der Skipper/Ausbilder ist der Schiffsführer, seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Bei Verstößen, gravierenden Störungen des Bordfriedens, Gefährdung der Sicherheit oder bei gesundheitlichen Schwierigkeiten des Charterers ist der Skipper/Ausbilder berechtigt, den Charterer von der Törnteilnahme auszuschließen. Eine Rückerstattung von Zahlungen oder Ansprüche über Zusatz-/Mehrkosten durch die Ausschliessung kann nicht verlangt werden.

### **Rücktritt des Charterers oder Minderung des Charterpreises bei verspäteter Übergabe oder Mängeln**

**1.** Wird die Yacht/Koje oder zumindest eine gleichwertige Ersatzyacht nicht rechtzeitig zum im Chartervertrag vereinbarten Termin vom Vercharterer zur Verfügung gestellt, so kann der Charterer frühestens 24 Stunden danach bei voller Erstattung aller geleisteten Zahlungen aus diesem Vertrag zurücktreten. **2.** Weitergehende Ersatzansprüche des Charterers, außer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Vercharterers, sind ausgeschlossen. **3.** Schäden an der Yacht und Ausrüstung, die die Seetüchtigkeit der Yacht und den Ausbildungszweck nicht beeinträchtigen und die Nutzung der Yacht/Koje weiterhin im zumutbaren Rahmen ermöglichen, berechtigen nicht zum Rücktritt. Eine Minderung ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen.

### **Haftung des Vercharterers**

**1.** Der Vercharterer haftet dem Charterer und seiner Crew nur für Schäden, welche infolge von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Vercharterers entstehen. **2.** Ansprüche des Charterers infolge von Nichtbenutzbarkeit der Yacht wegen Schäden oder Totalausfall, welche durch den Charterer oder einen Dritten während der Charterzeit verursacht werden, sind ausgeschlossen. **3.** Eine mögliche Haftung des Vercharterers, Skippers, Ausbilders ist ausdrücklich auf die Höhe der bezahlten Gebühr, die dem Vercharterer entrichtet wurde, beschränkt.

### **Haftung der Agentur**

Die Agentur haftet als Vermittler nur für grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtenverstoß bei der Vermittlungsleistung.

### **Haftung, Gewährleistung, Sicherheit des Charterers**

**1.** Für Handlungen und Unterlassungen des Charterers, für die der Vercharterer, Skipper, Ausbilder von dritter Seite haftbar gemacht wird, hält der Charterer den Vercharterer, Skipper, Ausbilder von allen privat- und strafrechtlichen Folgen, auch von allen Kosten der Rechtsverfolgung im In- und Ausland frei. Der Charterer übernimmt die Kojen auf eigene Verantwortung. **2.** Der Charterer nimmt auf eigenes Risiko am Törn teil und ist voll für sich selbst verantwortlich. Er sorgt insbesondere selbst für den selbständigen Vollzug geeigneter Sicherheitsmassnahmen (z.B. Anlegen von Schwimmweste, Lifebelt, Sicherung an und unter Deck). **3.** Der Charterer verpflichtet sich nur am Törn teilzunehmen, wenn er aufgrund gesundheitlicher Fitness die nötigen körperlichen und geistigen Voraussetzungen erfüllt und insbesondere im bewegten Wasser gut schwimmen kann. **4.** Es wird darauf hingewiesen, dass der Abschluss einer Kasko-Versicherung durch den Vercharterer zu keiner Haftungsfreistellung des Charterers für diejenigen Schäden führt, die von der Versicherung nicht übernommen werden oder hinsichtlich derer die Versicherung sich ausdrücklich eine Ingressnahme des Charterer vorbehalten hat. Dies gilt insbesondere für Schäden infolge grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Nichtbeachtung der Vertragsbedingungen sowie für etwaige Folgeschäden. Grobe Fahrlässigkeit ist z.B. Alkoholkonsum (auf See gilt 0,0 Promille), selbständiges Handeln ohne Abstimmung mit dem Skipper/Ausbilder, Zuwiderhandlungen und Nichtbeachten von Anweisungen des Skippers/Ausbilders etc.. **5.** Die Bedingungen des Versicherers werden auf Nachfrage gerne übersandt und sind Bestandteil dieses Vertrages. Die Selbstbeteiligung pro Schadenfall ist vom Charterer/Crewmitglied (im allgemeinen Schadensfall von der Bordkasse) zu tragen und kann von der geleisteten Kautions abweichen. Schäden und Verluste werden mit der Bordkasse verrechnet. Etwaige nicht durch die Bordkasse oder Versicherung gedeckten Schäden sind dem Charterer unverzüglich zu ersetzen.

**Der Abschluss einer erweiterten Skipperhaftpflichtversicherung** (welche Crew-Haftpflicht untereinander und Ersatz von Schäden an der gecharterten Yacht/Koje bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit regelt) **und einer Folgeschadenversicherung** wird empfohlen, da jegliche Haftung durch den Vercharterer, Skipper, Ausbilder ausdrücklich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gegenüber dem Charterer oder Dritten auch für Ansprüche aus einem indirektem Verhältnis ausgeschlossen sind. Hierzu übersenden Vercharterer/Agentur gerne alle erforderlichen Unterlagen.

### **Gemischtes / Nebenabreden / Auskünfte / salvatorische Klausel**

**1.** Mündliche Zusagen und Nebenabreden sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vercharterer wirksam. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Auskünfte werden nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr erteilt. **3.** Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen berührt nicht die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen. Die Parteien vereinbaren, unwirksame Regelungen durch diesen möglichst nahe kommenden wirksamen Regelungen zu ersetzen.

### **Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Für sämtliche Ansprüche im Verhältnis Charterer und Agentur ist das Recht am Sitz des Vercharterers anwendbar.  
 Für sämtliche Ansprüche im Verhältnis Charterer und Vercharterer ist das Recht am Sitz des Vercharterers anwendbar und Gerichtsstand am Sitz des Vercharterers.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Ausbilder

Crewmitglied  Charterbedingungen erhalten und gelesen